

**Protokollauszug des Gemeinderates
Sitzung vom 11. Juli 2023**

Titel	Einzelinitiative "Mindestabstand von Windrädern", Stephan Gafner	
Beschluss-Nr.	145	
Reg.-Nr.	16.04.1	Initiativen, Anfragen
Versand	15. August 2023	

IDG-Status: öffentlich

Ausgangslage:

Mit Schreiben vom 30. Mai 2023 reicht Stephan Gafner, Blumenbergweg 1, Hombrechtikon, eine Einzelinitiative mit folgendem Text ein:

«Einzelinitiative " Mindestabstand von Windrädern"»

Der in der Gemeinde Hombrechtikon wohnhafte unterzeichnende Stimmberechtigte stellt gestützt auf §§ 146 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte in der Form der allgemeinen Anregung folgendes Begehren:

Initiativtext

Die Bauordnung der Gemeinde Hombrechtikon wird wie folgt ergänzt:

Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windenergieanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer zeitweise oder dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss 700 Meter betragen.

Begründung

Der Regierungsrat des Kantons Zürich möchte im ganzen Kantonsgebiet etwa 120 Windräder von circa 235 Meter Höhe aufstellen. Es kann damit gerechnet werden, dass demnächst kantonale Plan-genehmigungsverfahren durchgeführt werden sollen, um die Mitspracherechte der Gemeinden auszuhebeln.

Da solche gigantische Windkraftanlagen Gefahren und Belästigungen für Bewohner/innen in der Nähe bilden (z.B. Eiswurf, Lärm, Infraschall, oszillierende Beschattung, Lichtverschmutzung durch rote Blinklichter in der Nacht, Beeinträchtigung der Umwelt durch massive Fundamente und geteerte Zufahrtsstrassen etc.), soll ein Mindestabstand von 700 Meter eingeführt werden. In vielen Ländern sind zum Schutze der Anwohnerinnen und Anwohnern Abstandsregelungen bereits vorhanden, im Kanton Baselland wird im Richtplan ein Mindestabstand von 700 Meter vorgesehen, in Deutschland gilt ein genereller Mindestabstand von 1'000 Meter. Das Bundesgericht hat die Rechtmässigkeit solcher Vorschriften bestätigt (1C_149/2021, Urteil vom 25. August 2022).

Für den Schutz der Natur gibt es bereits strenge Vorschriften (Fledermäuse, Vögel, Grundwasser, Bäume, Wildtiere etc.), jedoch spielt der Schutz des Menschen bei der Planung von Windkraftanlagen kaum eine Rolle. Die Lärmschutzverordnung beispielsweise stammt aus dem Jahr 1986 und die Normen zur Beurteilung von Windkraftanlagen beziehen sich auf maximal 30 Meter hohe Windturbinen. Es ist daher zeitgemäss, dass auch in Schweizer Gemeinden moderne Abstandsregelungen eingeführt werden.»

Prüfung der Initiative

Nach §§ 148 und 150 Abs. 2 GPR in Verbindung mit Art. 25 und 28 der Kantonsverfassung ist zu prüfen, ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterstützt wird, ob sie rechtmässig ist und ob die Gemeindeversammlung zur Behandlung des Gegenstandes zuständig ist. Für die Form und die Rechtmässigkeit der Initiative gelten die entsprechenden Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte (§§ 120 ff. GPR). Für die Prüfung von Initiativen kommen vorliegend insbesondere die Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte in Betracht, insbesondere §§ 120 (Formen), 121 (Rechtmässigkeit) und 128 (Gültigkeit). Danach ist die Initiative gültig, wenn ihr Inhalt rechtmässig ist, wenn sie die Einheit der Form wahrt und wenn sie zu Stande gekommen ist.

Die Prüfung der Initiative nach den gesetzlichen Bestimmungen ergibt:

a. Einreichung der Initiative

Der Unterzeichnende der Einzelinitiative (Stephan Gafner) ist in Hombrechtikon stimmberechtigt und daher zur Einreichung einer Einzelinitiative (§ 146 Abs. 1 GPR) berechtigt.

Das Einreichen einer Einzelinitiative ist in der Politischen Gemeinde zulässig (Art. 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung GO). Eine Mindestzahl von Unterschriften ist nicht erforderlich.

Einreichung, Unterzeichnung und Titel der Initiative entsprechen den gesetzlichen Anforderungen (§ 150 GPR). Ebenso ist die vom Gesetz verlangte kurze Begründung der Initiative vorhanden (§ 150 Abs. 1 GPR).

b. Form der Initiative

Die Initiative ist eine allgemeine Anregung. Sie ist in dieser Form zulässig.

c. Rechtmässigkeit

Eine Initiative ist rechtmässig, wenn sie die Einheit der Materie wahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist (§ 121 Absatz 1 GPR). An die Durchführbarkeit ist keine strenge Anforderung zu stellen.

Die vorliegende Initiative will eine neue Bestimmung in der kommunalen Bauordnung einfügen, mit der ein Mindestabstand von industriell betriebenen Windrädern gegenüber bewohnten Liegenschaften festgelegt werden soll.

Die Initiative verstösst mit diesem Begehren nicht gegen übergeordnetes Recht. Zwar besteht heute keine explizite kantonrechtliche Rechtsgrundlage für die Regelung des gewünschten Gegenstands in der Bauordnung. Neben dem in der Initiative zitierten Entscheid des Bundesgerichts (1C_149/2021, Volksinitiative zur Ergänzung des Baureglements von Tramelan) ist eine Rechtsgrundlage in der Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986, insbesondere deren Anhang 6 zu erblicken. Die dort festgelegten Grenzwerte sind derart definiert, dass bei Einhaltung der Planungswerte die Gesundheit der betroffenen Bevölkerung geschützt ist. Gemäss Art. 11 Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) sind sodann unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung die Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich, sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Bei Begehren auf Änderung der Bau- und Zonenordnung wie im hier vorliegenden Fall ist nicht letzte Gewissheit über die Zulässigkeit einer Bestimmung in der Bauordnung und deren Genehmigungsfähigkeit durch den Kanton Zürich erforderlich, um einer Initiative Gültigkeit bescheinigen zu können. Es kann daher auf zusätzliche Abklärungen zur Rechtmässigkeit verzichtet werden. Die für die Gültigkeitsprüfung zur Verfügung stehende Zeit von drei Monaten wird darum nicht beansprucht.

Die verlangte Änderung ist als grundsätzlich möglich einzustufen. Sie wahrt die Einheit der Materie, da sie nur einen einzelnen Gegenstand behandelt. Sie ist zudem offensichtlich durchführbar, in Form des Erlasses einer Bestimmung in der Bauordnung. Damit erweist sich die Initiative als rechtmässig.

Änderungen der Bau- und Zonenordnung müssen nach § 7 des Planungs- und Baugesetzes PBG während 60 Tagen vor der Festsetzung öffentlich gelegt werden. Innert der Auflagefrist kann sich jede Person zum Planinhalt äussern. Wäre der Gemeinderat im Moment nicht dabei, die Bau- und Zonenordnung zu ändern, müsste er mit dem vorliegenden Beschluss die Ausarbeitung einer entsprechenden Vorlage zur Änderung der Bau- und Zonenordnung (BZO) in Auftrag geben, mit der die Initiative umgesetzt würde. Diese Vorlage würde dann während 60 Tagen öffentlich aufgelegt und danach, begleitet vom Bericht über eventuell eingegangene Einwendungen (§ 7 Planungs- und Baugesetz PBG), der Gemeindeversammlung separat zum Beschluss vorgelegt werden. Da die BZO-Revision gemäss aktuellem Stand noch in diesem Jahr gemäss § 7 PBG während 60 Tagen vor Festsetzung und Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt werden wird, kann der Inhalt dieses Beschlusses bzw. das Initiativanliegen darin integriert werden. Parallel zur öffentlichen Auflage wird die vom Initianten angestrebte Änderung den kantonalen Stellen zur Vorprüfung und zur Klärung der Frage, ob sie genehmigungsfähig ist, eingereicht.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Initiative rechtmässig und durchführbar ist.

d. Zuständigkeit der Gemeindeversammlung

Die Initiative verlangt die Änderung der Bauordnung. Gemäss Art. 14 Ziff. 2 GO erlässt oder ändert die Gemeindeversammlung die Bau- und Zonenordnung.

Damit erfüllt die Initiative die Voraussetzungen einer Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Die Initiative ist der Gemeindeversammlung vorzulegen.

Vor ihrer Vorlage ist das planungsrechtliche Anhörungsverfahren nach § 7 PBG durchzuführen. Dazu ist zuerst die Vorlage auszuarbeiten. Bedingt durch die Erarbeitungs- und Auflagezeit erscheint eine Vorlage an die Gemeindeversammlung vom Juni 2024 möglich.

Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Initiative nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig ist. Sie ist demgemäss der dem Abschluss des öffentlichen Anhörungsverfahrens nachfolgenden Gemeindeversammlung vorzulegen.

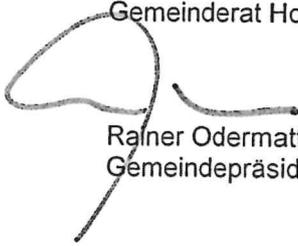
Inhaltliche Stellungnahme des Gemeinderates

Über seinen Antrag an die Gemeindeversammlung, dem Initiativbegehren zuzustimmen oder es abzulehnen oder über einen eventuellen Gegenvorschlag entscheidet der Gemeinderat nach Abschluss des öffentlichen Planaufgaberfahrens. Anschliessend wird die RGPK eingeladen, ebenfalls einen Abschied zu erstellen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Es wird im Sinne von § 148 Abs. 2 GPR festgestellt, dass die Einzelinitiative "Mindestabstand von Windrädern" von Stephan Gafner vom 30. Mai 2023 gültig ist.
2. Die Initiative wird der Gemeindeversammlung nach Abschluss des planungsrechtlichen Anhörungsverfahrens (§ 7 PBG) vorgelegt (voraussichtlich an der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2024).
3. Die Abteilung Hochbau und Liegenschaften wird beauftragt, die in den Erwägungen genannte Vorlage zur Änderung der Bauordnung im Sinne der Initiative umgehend erstellen zu lassen und sie nach ihrem Eingang nach den Vorschriften des Planungsrechts und im Rahmen der BZO-Revision öffentlich aufzulegen.
4. Der Gemeinderat entscheidet über seinen Antrag zur Initiative nach Abschluss des planungsrechtlichen Anhörungsverfahrens. Anschliessend wird die RGPK zur Abschiedserstellung eingeladen.
5. Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat Meilen, Postfach, 8706 Meilen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
6. Protokollauszug an:
 - Stephan Gafner, Blumenbergweg 1, 8634 Hombrechtikon (eingeschrieben)
 - RGPK-Mitglieder (Pixas; zusammen mit der 2seitigen Initiative, inkl. dem Begleitschreiben)
 - Thomas Wirth, Ressortvorstand Hochbau+Liegenschaften (Pixas)
 - Felix Müller, AL H+L ad interim (Pixas)
 - Arbnora Tafa, Substitutin (Pixas)

Gemeinderat Hombrechtikon



Rainer Odermatt
Gemeindepräsident



Jürgen Sulger
Gemeindeschreiber